



2/SN-83/ME

BUNDES-INGENIEURKAMMER

An
das Präsidium des Nationalrates

A-1040 · WIEN 4 · KARLSGASSE 9
TEL. (0222) 65 58 07 SERIE
(505 58 07 SERIE)

**KÖRPERSCHAFT
ÖFFENTLICHEN RECHTES**

Parlament
1017 Wien

WIEN, 25. Jan. 1988

G. Z. 1843/87/kl/d

Lebensmittelgesetz
Novelle 1987
Zl. 71.901/83-VII/12/87

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	83-GE 987
Datum:	29. JAN. 1988
Verteilt	28. Jan. 1988

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zur vorliegenden Novelle des Lebensmittelgesetzes erlaubt sich die Bundes-Ingenieurkammer, wie folgt Stellung zu nehmen:

Grundsätzliche Anmerkungen:

Durch die genannte Novelle ergeben sich nach unserem Dafürhalten für die gesamte Lebensmittelwirtschaft empfindliche Einschränkungen. Eine Anpassung an das Recht des gemeinsamen Marktes erscheint hiedurch wesentlich erschwert. Technologisch wirksame, anstrengenswerte und gesundheitlich unbedenkliche Zusatzstoffe, wie sie beispielsweise im gesamten EG-Raum, aber auch in der Schweiz, längst üblich sind, können nach dem Novellierungsvorschlag nicht einmal im Wege der Ausnahmebestimmungen zugelassen werden. Jegliche Anpassung an andere als österreichische Verhältnisse wird dadurch unmöglich. Wesentliche Erfahrungen könnten nur noch aus dem Ausland bezogen werden.

Zu den §§ 12 und 17:

Zu diesen Paragraphen sind insbesondere Anmerkungen im Hinblick auf eine mögliche Annäherung an den gemeinsamen Markt zu treffen. Gemäß dem Weisbuch der EG vom Juni 1985 werden bis zur Vollendung des gemeinsamen Marktes für Zusatzstoffe und "Lebensmittel, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind" (diätische Lebensmittel), gemeinsame Richtlinien zu schaffen sein. Für Diätetika liegt nun neben anderen, schon ein Richtlinienvorschlag vor.

H. H. H. H. H.

BUNDES - INGENIEURKAMMER
BLATT 2

Die korrespondierenden österreichischen Vorschriften ermöglichen - in ihrer derzeit geltenden Fassung, welche nunmehr geändert werden soll - jedwede Anpassung an künftiges EG-Recht, ohne das Parlament hiermit befassen zu müssen. Diese Flexibilität wird nun aufgegeben.

Im Zusammenhang mit § 12, Zusatzstoffe, darf auf den parlamentarischen Ausschlußbericht zum LMG 1975 verwiesen werden, welcher zumindest ein Konzept eines Wechselspiels zwischen bescheidmäßigen (Einzel-) Zulassungen und generellen Listen skizziert. Dieses ist freilich nie verwirklicht worden.

Selbst wenn man bedenkt, daß erst kürzlich eine Zusatzstoff-Verordnung der Begutachtung unterzogen worden ist, ersetzt diese bei weitem nicht die Möglichkeit flexibler und bescheidmäßiger Zulassungen. Denn selbst die Verpflichtung, gem. § 81 Abs.3, geeignete Verordnungen über Konservantien, Farbstoffe, Antioxydantien, Geruchs- und Geschmacksstoffe, etc., zu erlassen, wurde in nunmehr mehr als neun Jahren nach dem Ablauf der vorgesehenen Fristen nicht erfüllt. Unsererseits wird daher bezweifelt, ob diese Verpflichtung künftig eher erfüllt werden wird.

Beachtet man des weiteren den parlamentarischen Ausschlußbericht zu § 81 LMG 1975, stellt man fest, daß der Empfehlung, Orientierung an den Richtlinien der EG, der FAO und der WHO zu nehmen, bei weitem nicht gefolgt wurde. Ebenso wenig der Empfehlung, auf die Regeln der BRD und der Schweiz Bedacht zu nehmen.

Ein weiteres Regelungsmanko zeigt sich auf dem Gebiet der Gruppeneinteilungen für sonstige Zusatzstoffe wie beispielsweise Säuren, Basen, Salze, Kochsalz-Ersatzmittel und etc. So lange auch auf diesen Gebieten keine Regelung getroffen wird, bleibt lediglich die Zulassung durch Individualakt sinnvoll möglich.

Es zeigt sich also, daß das Ministerium nur einen Bruchteil der erforderlichen Verordnungen erlassen hat und etwa bei den Süßstoffen immer noch nach dem Wissens- und Rechtsstand von 1939 gearbeitet wird.

Wir können daher nicht die Hoffnung und Erwartung teilen, daß die erforderlichen Zusatzstoff-Verordnungen unter Berücksichtigung der bisherigen Säumnis rechtzeitig - wenn überhaupt - erlassen werden.

Zu den diätischen Lebensmitteln darf noch hinzugefügt werden, daß administrative Erleichterungen beim Vollzug des LMG 1975 wohl am ehesten dadurch zu

BUNDES - INGENIEURKAMMER
BLATT 3

verwirklichen sind, wenn das Bundeskanzleramt zu einer praxisgerechten und ausgewogenen Interpretation des Gesetzes zurückkehrt. Die Masse der Anträge und die teilweise endlos langen Entscheidungsfristen bei Anträgen auf Ausnahmegenehmigungen zeigen einerseits ein generelles Regelungsbedürfnis, andererseits den Bedarf nach einer Rückkehr zu unkomplizierten und flexiblen Verfahren.

Auf einen weiteren Bedarf hat sich die Ziviltechnikerschaft schon oftmals hinzuweisen erlaubt: die Beseitigung von monopolartigen Bevorzugungen einzelner Prüfstellen.

Unter Hinweis auf die verschiedensten Äußerungen der Politiker zu Fragen der Reprivatisierung regen wir an, auch das Lebensmittel-Prüfwesen zu liberalisieren. Ansonsten kann nicht vermieden werden, daß die Forderung nach weniger Staat und mehr Privat, ein hohles politisches Schlagwort bleibt.

Hierzu erscheint es unbedingt erforderlich, den Zugang der Ziviltechniker, als "verlängerten Arm der Behörde", zur Berechtigung für Lebensmitteluntersuchungen zu erleichtern.

Natürlich bedeutet dies die Abkehr von bisher geübten Verhaltensweisen des Gesetzgebers, möglichst viele Agenden, insbesondere auch im Bereich des Lebensmittelrechtes, überwiegend öffentlichen Dienststellen zu überantworten. Die schon erwähnten, langen Zulassungsfristen, zeigen aber den Bedarf nach einem Abgehen von der bisherigen Übung.

Es ist müßig, in unserer fortschrittsgläubigen Zeit auf ein wunderbar einfaches Gesetz aus 1860 zu verweisen - man sollte annehmen dürfen, dies alles sei dem Gesetzgeber, aber auch seinen Organen längst bekannt - welches in seiner Klarheit dennoch deutlichst die Trennung der Angelegenheiten, welche unbedingt vom Staat selbst und jenen, welche durchaus von privaten Stellen zu erledigen sind, vorschreibt:

das Reichsgesetzblatt für das Kaisertum Österreich, RGL. 268/1860, worin mit allerhöchster Entschliebung bestimmt wurde (§ 27), daß "... die Aufgabe der Staatsbauorgane überhaupt auf das streng Notwendige und auf Dasjenige zu beschränken ist, was den Staat unmittelbar berührt und nur unter seiner direkten Einwirkung vollkommen verlässlich ausgeführt werden kann. Für die Besorgung der sonstigen, in das technische Fach einschlägigen Angelegenheiten der Gemeinden, Kooperationen und des Publikums u.f.f. sind unabhängig vom Staatsdienst Zivilingenieure (heute

BUNDES - INGENIEURKAMMER
BLATT 4

wohl Ziviltechniker) zu bestellen, welche nötigenfalls auch für die Staatsbaugeschäfte gegen besonderes Entgelt in Anspruch genommen werden können ...".

Betrachtet man hierzu die Absichtserklärungen der Regierungsparteien, erscheint eine Entstaatlichung auch dieser Agenden möglich, wünschenswert und dringend erforderlich.

Es mag nun der Eindruck entstanden sein, die Ziviltechnikerschaft würde sich generell gegen die Novelle aussprechen. Dies ist aber keineswegs der Fall, doch zeigt die Erfahrung unserer in der Praxis als Lebensmittelprüfer, aber auch Sachverständige tätigen Mitglieder, daß weitgehende Mängel durch die fehlende Entscheidungsfreudigkeit der Verwaltung geprägt und nicht etwa durch die in der Praxis Tätigen hervorgerufen waren.

Dieser Vorwurf kann selbstverständlich nicht gegen die derzeitig berufenen Organe erhoben werden. Doch erscheint es günstiger, erst die jeweils erforderlichen Richtlinien und Verordnungen zu erlassen, um in der Folge die Möglichkeit individueller Zulassungen zu beschränken.

Doch selbst unter den genannten Voraussetzungen können die Bedenken gegen einen "amtlich verordneten technischen Fortschritt" nicht zerstreut werden.

Mit dem Ersuchen um Berücksichtigung und freundlichen Grüßen


Architekt Dipl. Ing. Utz PURR
Präsident

25-fach